

Bretschneider XXVI, 156). Eine allzu sinnliche Auffassung wehrte er 1544 Zwingli gegenüber ab mit der drastischen Aeußerung: „Wir lehren nicht, daß Christi Leib im Brode wäre, wie Stroh im Sack“ (Walch XX, 2209); die Gegenwart sei nicht localiter zu nehmen, sondern wie die Papisten sagten definitive (vgl. zu diesem Ausdrucke Alex. Halens. Summa 4, q. 40, m. 3, a. 6). Bei Gelegenheit der Casseler Zusammentkunft (1534) spricht er von einer *Companation*: „Wir halten, daß Leib und Blut Christi substantialiter gegenwärtig sei mit Brod und Wein im Sacramente“ (Walch XVII, 2490); ein andermal (1527 gegen die Schwärmergeister) legte er überhaupt kein Gewicht auf den Ausdruck. „Wir mögen wohl leiden, daß man sage, Christi Leib sei im Brode, er sei das Brod, er sei da, wo das Brod ist oder wie man will“ (Walch XX, 1012). Auch bei Melanchthon erscheint ein ähnlicher Wechsel der Auffassung, so lange er überhaupt sich der Auctorität Luthers beugen mußte. Er spricht von einer realen Präsenz *cum pane vel in pane* (Corp. Ref. II, 223) und billigt wiederholt Luthers Ansichten. Glaubensartikel sei nur, daß der Leib Christi gegessen werde, mag auch der heilige Leib auf welche Weise immer die Gestalt des Brodes annehmen (Corp. Ref. I, 145). Dieselbe Unbestimmtheit macht sich in den verschiedenen Fassungen der von Melanchthon revidirten Bekenntnisschriften geltend. Während die deutsche Ausgabe der Augsburger Confession 1530 sagt, daß der wahre Leib und das Blut Christi wahrhaftig unter den Gestalten des Brodes und Weines im Abendmahle gegenwärtig sei (Panzer, Augsb. Confession, Nürnberg 1782, 16), wird in der lateinischen gedruckten Ausgabe von 1531 ganz unbestimmt gesprochen, *quod Corpus et Sanguis Christi vere adsint et distribuuntur* *vescentibus in coena Domini*; die Wittenberger Concordie 1536 erklärt, *cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi Corpus et Sanguinem Christi* (Corp. Ref. III, 75); die Augustana variata seit 1540 schwächt dieses Bekenntniß wieder dahin ab, *quod cum pane et vino vere exhibeantur Corpus et Sanguis Christi vescentibus in Coena Domini* (Corp. Ref. XXVI, 357). Luthers Bemühen, das logisch Unmögliche möglich zu machen und die behauptete Coexistenz der Substanzen zu erklären, führte ihn zu der wunderlichen Lehre einer Allgegenwart des Leibes Christi; Melanchthon als der nüchternere Denker wurde dagegen immer mehr zur calvinischen Abendmahlslehre hingedrängt. In der That hat Calvin Recht, wenn er behauptet, entweder müsse man die calvinische Lehre als die richtige betrachten oder, wenn man wie Luther auf den Buchstaben poche, die katholische Lehre von der Transsubstantiation annehmen (*Defensio II contra Joach. Westph.*, Corp. Ref. XXXVII, 67). Die heftigen Streitigkeiten, welche nach Melanchthons Tode im Schooße des Lutherthums gegen die Kryptocalvinisten durchgeklämpft wurden, veranlaßten 1579

die Aufstellung der Concordienformel, welche als Dogma des Lutherthums aussprach, daß im Abendmahle der Leib des Herrn substantiell gegenwärtig sei und mit, in und unter dem Brode ausgeheilt und empfangen werde (*Solida declaratio* bei Müller, *Symb. Bücher*, der evang.-luth. Kirche, 2. Aufl., Stuttgart 1860, 654; zu dem Ausdrucke *In sub et cum pane* vgl. Frank, *Theologie der Concordienformel III*, Erlangen 1863, 77 ff.). [Streber.]

Contarini, Caspar, Cardinal, geboren zu Venedig den 16. October 1483, gestorben zu Bologna am 24. August 1542, entstammte einem altpatricischen Geschlechte, das bedeutende Handelsgeschäfte betrieb, und genoß in der Heimat wie zu Padua den Unterricht der berühmtesten damaligen Humanisten und Philosophen. Auf diese Weise verschaffte er sich eine gründliche classische und philosophische Bildung, ohne daneben das Studium der Theologie, Geographie, Mathematik und Physik zu vernachlässigen. Dann trat er in den Staatsdienst der Republik Venedig; diese sandte ihn im März 1521 als Botschafter nach Deutschland zu Karl V. Contarini begleitete den Kaiser über England nach Spanien und kehrte erst 1525 in die Heimat zurück. Seine Berichte aus dieser Zeit bewahren die Marcusbibliothek zu Venedig (Cod. 1009, cl. VII, ital.) und das dortige Archiv; Auszüge aus denselben geben R. Brown (*Calendar of State-papers III*, London 1869), Brosch (*Gesch. d. Kirchenstaates I*), Gregorovius (*Gesch. Roms VIII*), de Leva (*Storia di Carlo V*, vol. II) und Dittich (*Regesten*, f. unten). Im J. 1527 wurde Contarini als Orator zum Herzog von Ferrara, 1528 zum Papste Clemens VII. und im folgenden Jahre nochmals zum Kaiser gesandt. Auszüge aus den Berichten von diesen Sendungen geben die eben erwähnten Werke; die ausführlichen, sehr interessanten Relationen über Deutschland von 1525 und über Rom von 1530 publicirte Albi (Relaz. degli ambasciatori Veneti al senato, Ser. I, vol. II; Ser. II, vol. III). Nach Venedig zurückgekehrt, wurde Contarini mit den höheren Ehrenämtern seiner Vaterstadt bekleidet. Seine bürgerlichen Tugenden empfingen ihre Weihe durch eine tiefe Religiosität und acht katholische Gesinnung. Auf diesen Mann, welchen seine Zeitgenossen als „die Zierde des italienischen Namens“ bezeichneten, richtete Papst Paul III. seine Blicke und ernannte ihn am 21. Mai 1535 zum Cardinaldiacon von S. Maria in Aquiro. Contarini wandte jetzt mit der ihm eigenen Energie den ganzen Eifer, den er bisher seiner Vaterstadt gewidmet hatte, auf die Angelegenheiten der hart bedrängten Kirche. An der Abfassung des berühmten *Consilium delectorum Cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia* (vgl. b. Art. Paul III.) nahm er hervorragenden Antheil. Auch in anderer Hinsicht war Contarini für eine wahre Reform der Kirche eifrig bemüht. Er suchte nicht nur in der Diöcese Belluno, die ihm Paul III. gegen seinen Willen